

Internationales Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe

vom 10. Mai 1952 (BGBl. II 1972, 653, 655)
(Unverbindliche) deutsche Übersetzung

Die Hohen Vertragsparteien -
in Erkenntnis der Zweckmäßigkeit einer vertraglichen Festlegung einheitlicher
Regeln über den Arrest in Seeschiffe - haben beschlossen, zu diesem Zweck ein
Übereinkommen zu treffen, und haben demgemäß folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Übereinkommen werden die folgenden Ausdrücke in der nachstehend
aufgeführten Bedeutung gebraucht:

(1) „Seeforderung“ bezeichnet ein Recht oder einen Anspruch aus einem der
nachfolgenden Entstehungsgründe:

- a) Schäden, die ein Schiff durch Zusammenstoß oder in anderer Weise verursacht;
- b) Schäden an Leben oder Gesundheit, die durch ein Schiff verursacht sind oder die
auf den Betrieb eines Schiffes zurückgehen;
- c) Bergung und Hilfeleistung;
- d) nach Maßgabe einer Chartepartie oder auf andere Weise abgeschlossene
Nutzungs- oder Mietverträge über ein Schiff;
- e) nach Maßgabe einer Chartepartie oder eines Konnossements oder auf andere
Weise abgeschlossene Verträge über die Beförderung von Gütern mit einem Schiff;
- f) Verlust oder Beschädigung von zu Schiff beförderten Gütern einschließlich des
Gepäcks;
- g) große Haverei;
- h) Bodmerei;
- i) Schleppdienste;
- j) Lotsendienste;
- k) Lieferung von Gütern oder Ausrüstungsgegenständen an ein Schiff, gleichviel an
welchem Ort, im Hinblick auf seinen Einsatz oder seine Instandhaltung;
- l) Bau, Reparatur oder Ausrüstung eines Schiffes sowie Hafenabgaben;
- m) Gehalt oder Heuer der Kapitäne, Schiffsoffiziere und Besatzungsmitglieder;
- n) Auslagen des Kapitäns und der Ablader, Befrachter und Beauftragten für
Rechnung des Schiffes oder seines Eigentümers;
- o) Streitigkeiten über das Eigentum an einem Schiff;
- p) Streitigkeiten zwischen Miteigentümern eines Schiffes über das Eigentum, den
Besitz, den
Einsatz oder die Erträgnisse dieses Schiffes;

q) Schiffshypotheken und sonstige vertragliche Pfandrechte an einem Schiff.

(2) „Arrest“ bezeichnet das Festhalten eines Schiffes auf Grund einer Anordnung des
zuständigen Gerichts zur Sicherung einer Seeforderung; hierunter fällt jedoch nicht
die Zwangsvollstreckung in ein Schiff auf Grund und zur Befriedigung eines
vollstreckbaren Titels.

(3) „Person“ ist jede natürliche oder juristische Person, jede Personen- oder
Kapitalgesellschaft;

Personen sind auch die Staaten, Behörden und öffentlichen Körperschaften.

(4) „Gläubiger“ ist eine Person, die sich zu ihren Gunsten auf das Bestehen einer Seeforderung beruft.

Artikel 2

Ein Schiff, das die Flagge eines Vertragsstaates führt, kann im Bereich eines Vertragsstaates nur wegen einer Seeforderung mit Arrest belegt werden; doch werden durch dieses Übereinkommen nach innerstaatlichem Recht bestehende Befugnisse der Staaten, Behörden oder Hafendienststellen, Schiffe in ihrem Bereich zu beschlagnahmen, zurückzuhalten oder in anderer Weise am Auslaufen zu hindern, nicht erweitert oder beschränkt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Absatzes 4 dieses Artikels und des Artikels 10 kann jeder Gläubiger sowohl das Schiff, auf das sich die Seeforderung bezieht, als auch jedes andere Schiff, das demjenigen gehört, der im Zeitpunkt des Entstehens der Seeforderung Eigentümer jenes Schiffes war, mit Arrest belegen lassen, und zwar auch dann, wenn das mit Arrest zu belegende Schiff segelfertig ist; doch kann wegen einer der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe o, p oder q aufgeführten Ansprüche und Rechte nur das Schiff mit Arrest belegt werden, auf das sich die Seeforderung bezieht.

(2) Schiffe gelten als demselben Eigentümer gehörend, wenn alle Eigentumsanteile derselben Person oder denselben Personen zustehen.

(3) Wegen derselben Seeforderung desselben Gläubigers darf ein Schiff im Hoheitsbereich eines oder mehrerer Vertragsstaaten nur einmal mit Arrest belegt werden und braucht Bürgschaft oder andere Sicherheit nur einmal geleistet zu werden; ist ein Schiff im Hoheitsbereich eines Vertragsstaates mit Arrest belegt oder ist zur Aufhebung oder Abwendung des Arrestes Bürgschaft oder andere Sicherheit geleistet worden, so ist jeder spätere Arrest in dieses Schiff oder in ein anderes Schiff desselben Eigentümers durch denselben Gläubiger wegen derselben Seeforderung aufzuheben und das Schiff von dem Gericht oder der sonst zuständigen Gerichtsbehörde des betreffenden Staates freizugeben, sofern nicht der Gläubiger dem Gericht oder der zuständigen Gerichtsbehörde nachweist, daß die Bürgschaft oder andere Sicherheit vor dem nachfolgenden Arrest endgültig freigegeben worden ist oder daß ein anderer triftiger Grund für die Aufrechterhaltung des Arrestes besteht.

(4) Ist bei der Überlassung des Gebrauchs eines Schiffes die Schiffsführung dem Ausrüster unterstellt und schuldet dieser und nicht der Schiffseigner eine dieses Schiff betreffende Seeforderung, so kann der Gläubiger dieses Schiff oder jedes andere dem Ausrüster gehörende Schiff unter Beachtung der Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Arrest belegen lassen, nicht jedoch auf Grund derselben Seeforderung ein anderes Schiff des Schiffseigners. Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden in allen Fällen, in denen eine andere Person als der Schiffseigner Schuldner einer Seeforderung ist.

Artikel 4

Ein Schiff kann nur auf Anordnung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Gerichtsbehörde des Vertragsstaates mit Arrest belegt werden, in dem der Arrest vollzogen wird.

Artikel 5

Das Gericht oder eine sonst zuständige Gerichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Schiff mit Arrest belegt worden ist, hebt den Arrest auf, sobald eine ausreichende Bürgschaft oder andere Sicherheit geleistet worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fälle, in denen ein Schiff auf Grund der in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben o und p aufgeführten Seeforderungen mit Arrest belegt worden ist; in diesen Fällen kann der Richter den weiteren Einsatz des Schiffes durch den Besitzer gestatten, wenn dieser ausreichend Sicherheit geleistet hat, oder den Einsatz des Schiffes für die Dauer des Arrestes anderweitig regeln. Einigen sich die Parteien nicht über die Angemessenheit der Bürgschaft oder anderen Sicherheit, so setzt das Gericht oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde deren Art und Höhe fest. Der Antrag, einen Arrest gegen Sicherheitsleistung aufzuheben, ist weder als Anerkenntnis der Schuld oder Haftung noch als Verzicht auf das Recht auszulegen, eine gesetzliche Haftungsbeschränkung des Schiffseigners geltend zu machen.

Artikel 6

Die Haftung des Gläubigers für alle Schäden, die durch den Arrest in das Schiff oder durch die Leistung von Bürgschaft oder anderer Sicherheit für die Aufhebung oder zur Abwendung des Arrestes entstanden sind, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsbereich der Arrest vollzogen oder beantragt worden ist. Das Verfahren beim Arrest in ein Schiff, bei Erwirkung der in Artikel 4 erwähnten Anordnung und bei allen anderen Verfahren, zu denen ein Arrest Anlaß geben kann, bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem der Arrest vollzogen oder beantragt worden ist.

Artikel 7

(1) Die Gerichte des Staates, in dem der Arrest vollzogen wurde, sind zur Entscheidung der Hauptsache zuständig, wenn diese Gerichte nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem der Arrest vollzogen wurde, zuständig sind, sowie in den nachstehend genannten Fällen:

- a) wenn der Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptniederlassung in dem Staat hat, in dem der Arrest vollzogen wurde;
- b) wenn die Seeforderung in dem Vertragsstaat entstanden ist, in dem der Arrest vollzogen wurde;
- c) wenn die Seeforderung im Verlauf der Reise entstanden ist, während derer der Arrest vollzogen wurde;
- d) wenn die Seeforderung auf einem Zusammenstoß oder auf Umständen beruht, die in Artikel 13 des Internationalen Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen, unterzeichnet in Brüssel am 23. September 1910, bezeichnet sind;
- e) wenn die Seeforderung auf Hilfeleistung oder Bergung beruht;
- f) wenn die Seeforderung durch eine Schiffshypothek oder ein sonstiges vertragliches Pfandrecht an dem Schiff gesichert ist, das mit Arrest belegt wurde.

(2) Ist das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Arrest in das Schiff vollzogen wurde, nicht für die Entscheidung der Hauptsache zuständig, so muß die nach Artikel 5 für die Aufhebung des Arrestes zu leistende Bürgschaft oder andere Sicherheit dazu bestimmt sein, die Vollstreckung jeder Entscheidung zu sichern, die später durch das für die Entscheidung der Hauptsache zuständige Gericht ergehen

könnte; das Gericht oder die sonst zuständige Gerichtsbehörde des Bezirkes, in dem der Arrest vollzogen wurde, bestimmt die Frist, innerhalb derer der Gläubiger bei dem zuständigen Gericht Klage zu erheben hat.

(3) Haben die Parteien die Zuständigkeit eines anderen Gerichts vereinbart oder einen Schiedsvertrag geschlossen, so kann das Gericht des Bezirkes, in dem der Arrest vollzogen wurde, dem Gläubiger eine Frist für die Erhebung der Klage zur Hauptsache oder die Anrufung des Schiedsgerichts setzen.

(4) Wird in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht fristgemäß Klage erhoben oder das Schiedsgericht angerufen, so kann der Schuldner die Aufhebung des Arrestes oder die Freigabe der Bürgschaft oder anderen Sicherheit verlangen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Fälle, die durch die Revidierte Rheinschiffahrts - Akte vom 17. Oktober 1868 erfaßt sind.

Artikel 8

(1) Dieses Übereinkommen gilt in jedem Vertragsstaat für jedes Schiff, das die Flagge eines Vertragsstaates führt.

(2) Ein Schiff, das die Flagge eines Nichtvertragsstaates führt, kann in einem Vertragsstaat wegen der in Artikel 1 aufgeführten Seeforderungen und wegen jedes anderen Anspruchs, der nach dem Recht dieses Staates den Arrest rechtfertigt, mit Arrest belegt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat kann jedoch jedem Nichtvertragsstaat und jeder Person, die im Zeitpunkt des Arrestes ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptniederlassung nicht in einem Vertragsstaat hat, die Berufung auf die Vergünstigungen dieses Übereinkommens ganz oder teilweise verweigern.

(4) Dieses Übereinkommen ändert oder berührt nicht das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten in bezug auf den Arrest in ein Schiff im Bereich des Staates, dessen Flagge es führt, auf Veranlassung einer Person, die in diesem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptniederlassung hat.

(5) Ist eine Seeforderung von dem ursprünglichen Gläubiger durch Rechtsnachfolge, Abtretung oder in anderer Weise auf einen Dritten übergegangen, so gilt für die Anwendung dieses Übereinkommens der gewöhnliche Aufenthalt oder die Hauptniederlassung des ursprünglichen Gläubigers auch als gewöhnlicher Aufenthalt oder Hauptniederlassung des Dritten.

Artikel 9

Aus diesem Übereinkommen kann kein klagbarer Anspruch zur Hauptsache hergeleitet werden, der nicht auch ohne dieses Übereinkommen nach dem Recht, das das mit dem Streitfall befasste Gericht anzuwenden hat, begründet und einklagbar wäre. Dieses Übereinkommen gewährt dem Gläubiger kein Schiffsgläubigerrecht oder Folgerecht, das nicht nach dem Recht, welches das mit dem Streitfall befaßte Gericht anzuwenden hat, oder, soweit das Internationale Übereinkommen über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken anwendbar ist, nach diesem besteht.

Artikel 10

Die Hohen Vertragsparteien können sich bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder bei dem Beitritt zu diesem Übereinkommen das Recht vorbehalten,

- a) bei Arrest in ein Schiff wegen einer in Artikel 1 Abs. 1 Buchstaben o und p bezeichneten Seeforderung nicht dieses Übereinkommen, sondern das innerstaatliche Recht anzuwenden;
- b) bei Arrest in ein Schiff innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches wegen einer in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe q aufgeführten Seeforderung Artikel 3 Abs. 1 nicht anzuwenden.

Artikel 11

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle zwischenstaatlichen Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens ergeben, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen; jedoch bleiben die Verpflichtungen derjenigen Hohen Vertragsparteien unberührt, die übereingekommen sind ihre Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Neunten Diplomatischen Seerechtskonferenz vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf. Für die Aufsetzung des Unterzeichnungsprotokolls trägt das belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Sorge.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hinterlegt; dieses notifiziert jede Hinterlegung allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

Artikel 14

- a) Dieses Übereinkommen tritt zwischen den beiden zuerst ratifizierenden Staaten sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde in Kraft.
- b) Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde ratifiziert, sechs Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 15

Jeder auf der Neunten Diplomatischen Seerechtskonferenz nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten.

Der Beitritt wird dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten notifiziert; dieses setzt alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, auf diplomatischem Wege davon in Kenntnis.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat sechs Monate nach Eingang seiner Notifikation in Kraft, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 14 Buchstabe a.

Artikel 16

Jede Hohe Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren, nachdem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, die Einberufung einer Konferenz zur Behandlung von Änderungsvorschlägen zu diesem Übereinkommen verlangen. Jede Hohe Vertragspartei, die von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen wünscht, notifiziert dies der belgischen Regierung; diese beruft die Konferenz binnen sechs Monaten ein.

Artikel 17

Jede Hohe Vertragspartei ist berechtigt, dieses Übereinkommen, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, jederzeit zu kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der entsprechenden Notifikation bei der belgischen Regierung wirksam; diese setzt alle anderen Hohen Vertragsparteien auf diplomatischem Wege von der Notifikation in Kenntnis.

Artikel 18

a) Jede Hohe Vertragspartei kann bei der Ratifikation, dem Beitritt oder jederzeit danach dem

belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten schriftlich notifizieren, daß dieses Übereinkommen auch für alle oder einzelne Hoheitsgebiete gilt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Das Übereinkommen findet sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf die darin genannten Hoheitsgebiete Anwendung, jedoch nicht vor seinem Inkrafttreten für die betreffende Hohe Vertragspartei.

b) Jede Hohe Vertragspartei, die eine Erklärung nach Buchstabe a abgegeben hat, welche dieses Übereinkommen auf ein Hoheitsgebiet erstreckt, dessen internationale Beziehungen die Hohe Vertragspartei wahrnimmt, kann jederzeit dem belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten notifizieren, daß das Übereinkommen für das betreffende Hoheitsgebiet nicht mehr gilt. Diese Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wirksam.

c) Das belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten setzt alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, auf diplomatischem Wege von jeder auf Grund dieses Artikels bei ihm eingegangenen Notifikation in Kenntnis.

GESCHEHEN zu Brüssel am 10. Mai 1952 in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.